OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551658/21/KLe/HK – 551659/2

Datum:
Linz, 16. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat J (Vorsitzender: Mag. Dr. Wiesinger, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Päd. Ing. Peterseil) über die Beschwerden 1. des Dr. A G und 2. der M G, beide vertreten durch R Dr. L J K Dr. J M, S, P, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 24.7.2019, GZ: BHSDGV-2019-27806/40-Mae, betreffend Untersagung der Genehmigung der Eigentumsübertragung nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz (mitbeteiligte Partei: J W, O, M), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 21.1.2019 beantragten Dr. A G (im Folgenden: Erst-Bf) und M G (im Folgenden: Zweit-Bf) als Rechtserwerber und J W (im Folgenden: mP) als Rechtsvorgänger die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Rechtserwerb an der Liegenschaft x, bestehend aus den Grundstücken Nr. x, x, x, x, je KG H im Ausmaß von insgesamt 58.054 m² zum Kaufpreis von 435.000 Euro. Diese Grundstücke sind als Grünland gewidmet. Als Verwendungszweck wurde „Verpachtung als Grünland“ angeführt. Der Erwerb wurde mit „Kauf landwirtschaftlicher Grundstücke in Ergänzung zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb (EZ x KG x S und EZ x KG x K)“ begründet.

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Andorf wurden nach Aufforderung durch die Bezirksgrundverkehrskommission Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) mit Schreiben vom 28.1.2019 Bedenken und Einwände gegen den beantragten Rechtserwerb vorgebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass der gegenständliche Grundkauf einen Erwerb durch einen Nicht-Selbstbewirtschafter gemäß § 5 Oö. GVG darstelle und daher aus dessen Sicht den Bestimmungen des Oö. GVG (§ 1 Abs. 1 Z 6 „Schutz vor Grundstückserwerb zu vorwiegend spekulativen Zwecken“) widerspreche. Ein Grundstückskauf durch einen aktiven Landwirt wäre zu bevorzugen.

Die Bf legten am 28.1.2019 einen Pachtvertrag abgeschlossen zwischen den Bf als Verpächter und den Ehegatten P als Pächter vor.

Da keine Selbstbewirtschaftung glaubhaft gemacht wurde, veranlasste der Vorsitzende der belangten Behörde die Bekanntmachung nach § 5 Oö. GVG 1994.

Am 14.2.2019 langte bei der belangten Behörde das verbindliche Kaufanbot der Ehegatten B aus A samt einer unverbindlichen Finanzierungszusage der R R S ein. Die Anbotsleger führten die Aufstockung deren landwirtschaftlichen Betriebes und die Nähe der Flächen zum landwirtschaftlichen Betrieb an. Das Kaufanbot umfasst alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen. Der Anbotspreis betrug 6,00 Euro pro m². In weiterer Folge wurden von H B weitere Unterlagen betreffend die Darstellung der Eigen- und Pachtflächen und des Betriebsumfanges vorgelegt.

Die Bf bestritten das Vorliegen eines beachtlichen Kaufanbots und änderten mit Eingabe vom 5.4.2019 die Begründung des Erwerbes auf Selbstbewirtschaftung und legten das Wirtschaftskonzept „Ackerbaubetrieb G mit Getreide-Maisfolge“ vor.

Mit weiteren Eingaben vom 27.6.2019 und 1.7.2019 wurde ein neues Betriebskonzept“ vom 20.6.2019 „Umwandlung einer Kleinlandwirtschaft in einen Nebenerwerbsbetrieb vorgelegt. Dieses hatte die „Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise und Aufbau einer kleinen Direktvermarktung am Stammbetrieb in T a d P“ zum Inhalt.

Nach Durchführung einer umfassenden Beweiswürdigung hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 24.7.2019, GZ: BHSDGV-2019-27806/40-Mae, den Antrag auf grundverkehrsbehördliche Bewilligung der Übertragung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft EZ x, bestehend aus den Grundstücken Nr. x, x, x, x, je KG x H, durch Herrn J W, O, M, an Herrn MR Dr. A G, geb. am x, F, T a d P und Frau M G, geb. am x, W, G, auf Grund des Kaufvertrages vom 9.1.2019 - sowie der übrige Vertragsinhalt in seinen grundverkehrsbehördlich genehmigungspflichtigen Tatbeständen - als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde stark zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund der sich in fünf Monaten fünfmal geänderten Angaben der Rechtserwerber für die belangte Behörde keine ausreichend konkretisierte Absicht zur Art der Selbstbewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Flächen im Sinne eines nachvollziehbaren Betriebskonzeptes vorliege, welches auch tatsächlich von ihnen umgesetzt werde. Die Rechtserwerber hätten nicht glaubhaft darlegen können, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung iSd Genehmigungsvoraussetzungen des Oö. GVG erfolgen werde.

Dagegen wurde rechtzeitig eine umfangreiche Beschwerde eingebracht und beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den Sachverständigen DI Dr. A K, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft, als sachverständigen Zeugen einzuvernehmen.

Die Beschwerde wurde dahingehend begründet, dass jedenfalls eine ordnungsgemäße kostendeckende Selbstbewirtschaftung durch die Beschwerdeführer auf der Basis ihrer bisherigen Hofstelle realisiert werden könne und dies auch von den Beschwerdeführern entsprechend intendiert sei.

Von der belangten Behörde wurde diese Eingabe samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10.9.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

Im Zuge des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht legte die belangte Behörde am 14.1.2020 ein ergänzendes Vorbringen vor.

Am 2.3.2020 legten die Bf ein „Betriebskonzept für einen Ackerbaubetrieb im Nebenerwerb“ vom 12.2.2020 vor. Als Fruchtfolge sei Mais-Mais-Weizen

vorgesehen. Das Betriebskonzept entspreche einer konventionellen Bewirtschaftung.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 7.7.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters sowie zwei Vertreter der belangten Behörde erschienen sind. Der Zeuge DI Dr. A K wurde einvernommen.

Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde der Bf ausführlich dazu befragt, welches Betriebskonzept konkret realisiert werden soll. Der Bf konkretisierte seine bisherigen Ausführungen dahingehend, dass eine „Ackerwirtschaft mit Fruchtfolge Mais, Mais, Weizen“ mit einer konventionellen Bewirtschaftung geplant sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.1.2020 und 7.7.2020.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird (in Ergänzung zu Punkt I.) folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft EZ x, bestehend aus den Grundstücken Nr. x, x, x, x, je KG x H, im Ausmaß von insgesamt 58.054 m², ist als land- und forstwirtschaftliche Fläche gewidmet und soll durch Kauf in das Eigentum der Bf übergehen. Die mP ist Eigentümer dieser Liegenschaft. Für die gegenständlichen Grundstücke gibt es einen weiteren Kaufinteressenten, welcher die Liegenschaft zum Zweck der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erwerben möchte.

Der Erst-Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x S, im Ausmaß von 6.969 m², und die Bf sind Eigentümer der EZ x, KG x K, im Ausmaß 5.681 m².

Auf der EZ x, KG x S, befindet sich eine Hofstelle. Auf der Hofstelle sind zwei Wohnungen vermietet. 150 m² (inkl. Wirtschaftsräume) stehen den Bf zur Verfügung.

Die vom Erst-Bf zuletzt (in der mündlichen Verhandlung) erklärte beabsichtigte Bewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Flächen mit der Fruchtfolge Mais-Mais-Weizen würde nach den Berechnungen im „Betriebskonzept für einen Ackerbaubetrieb im Nebenerwerb“ vom 12.2.2020 ein jährliches landwirtschaftliches Einkommen von 600 Euro ergeben. Welche Sorten angebaut werden, steht nach Angaben des Erst-Bf noch nicht fest. Die Feldarbeiten sollen

nach Angaben des Erst-Bf durch den M bzw. durch einen nahen Verwandten zu M-tarifen oder vom Erst-Bf selbst durchgeführt werden. Die geplante Bewirtschaftungsform lässt, nach Angaben der Bf für die Zukunft bzw. die nachfolgenden Generationen alle Möglichkeiten, von einer Weiterführung des arbeitsextensiven Ackerbaus bis hin zu alternativen Bewirtschaftungsansätzen (z.B. ökologische Nischenproduktion, arbeitsintensivere Sonderkulturen usw.), offen.

Am 14.2.2019 langte bei der belangten Behörde das verbindliche Kaufanbot der Ehegatten H und H B aus A samt einer unverbindlichen Finanzierungszusage der R R S bei der BGVK SD ein. Die Hofstelle der Anbotsleger und die verfahrensgegenständlichen Flächen sind rund 390 m entfernt. Ferner umfasste das Kaufanbot alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen.

Im Verfahren vor der belangten Behörde haben die Bf die Angaben zur Art der Bewirtschaftung fünf Mal geändert:

1. Verpachtung (Antrag vom 21.1.2019)
2. „bedingte“ („für den Fall, dass die zuständige Bezirksgrundverkehrsbehörde davon ausgehen sollte, dass ein rechtswirksames Anbot eines Landwirtes vorliegt und daher die grundverkehrsbehördliche Genehmigung auf der Basis der ursprünglich intendierten Verpachtung der antragsgegenständlichen Liegenschaftsflächen nicht zu erteilen ist“) Selbstbewirtschaftung (Eingabe vom 1.3.2019)
3. Ackerbaubetrieb G mit Getreide-Maisfruchtfolge mit Bewirtschaftungskonzept I (Eingabe vom 5.4.2019)
4. Ackerbaubetrieb G mit Getreide-Maisfruchtfolge mit Bewirtschaftungskonzept II (Eingabe vom 10.5.2019)
5. Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise und Aufbau einer kleinen Direktvermarktung am Stammbetrieb in T a d P mit Bio Kartoffel, Bio Sojabohne, Bio Sojaöl, Bio Sojapresskuchen, Bio Sonnenblume, Bio Sonnenblumenöl und Bio Sonnenblumenkuchen (Eingabe vom 27.6.2019).

Im Lauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde wiederum ein neues Betriebskonzept vom 12.2.2020 vorgelegt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Angaben des Erst-Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Dass die Hofstelle der Anbotsleger und die verfahrensgegenständlichen Flächen rund 390 m entfernt sind, ergibt sich aus einer DORIS-Luftlinien-Messung.

Das jährliche landwirtschaftliche Einkommen von 600 Euro ergibt sich aus dem von den Bf vorgelegten Betriebskonzept vom 12.2.2020. Der Erst-Bf hinterließ beim erkennenden Senat jedoch nicht den Eindruck, sich auf das nunmehrige Bewirtschaftungskonzept vom 12.2.2020 wirklich festlegen und dieses umsetzen zu wollen. Zunächst haben die Bf die Angaben zur beabsichtigen Bewirtschaftung innerhalb eines Zeitraumes von etwa einem Jahr mehrfach geändert (vergleiche die festgestellten Angaben zur beabsichtigten Bewirtschaftung). Verstärkt wurde dieser Eindruck durch die Angaben des Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung. Über Befragung gab der Erst-Bf an, dass er vorläufig keine Investitionen für die Aufnahme der Bewirtschaftung tätigen wolle. Es sei weiters noch offen, welche Sorten abgebaut werden sollen. Ob auch mit dem eigenen Traktor gearbeitet werden würde, könne er jetzt noch nicht sagen. Sollte bei der Fruchtfolge Mais-Mais-Weizen Probleme auftreten, könne man ja mit einer Abweichung auf die Situation reagieren. Das Gericht konnte daher auch nur feststellen, dass zuletzt eine Bewirtschaftung entsprechend dem Konzept vom 12.2.2020 vom Erst-Bf behauptet wurde, nicht jedoch dass diese auch tatsächlich umgesetzt werden würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs 6 Oö. GVG 1994, LGBl 88/1994 idF LGBl 58/2018 hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.

Der verfahrensgegenständliche Kaufvertrag bedarf aufgrund der darin geregelten Übertragung von Eigentum eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß § 4 Oö. GVG 1994 (§§ 4 Abs 1, 1 Abs 2 Z 1 und 2 Abs 1 und 2 Oö. GVG 1994).
Das Oö. GVG 1994 hat unter anderem zum Ziel, beim Verkehr mit Grundstücken oder Teilen davon unter Bedachtnahme auf die Grundsätze eines umfassenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu wahren (§ 1 Abs 1 Z 2 Oö. GVG 1994).

Die Bf haben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausdrücklich die beabsichtigte Selbstbewirtschaftung vorgebracht, weshalb der Antrag auf Genehmigung nicht auch nach § 5 Oö. GVG 1994 sondern lediglich nach den Bestimmungen des § 4 Oö. GVG 1994 zu prüfen war.

Gemäß § 4 Abs 2 Oö. GVG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen

wird. Zudem hat der Rechtserwerber glaubhaft zu machen, dass er oder eine andere Person das zu erwerbende Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften wird.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinn des Abs 2 ist gemäß § 4 Abs 3 Oö. GVG 1994 jedenfalls dann anzunehmen, wenn der (die) Bewirtschaftende
1. seinen (ihren) Hauptwohnsitz in solcher Nähe zum Grundstück oder Betrieb hat, dass eine regelmäßige persönliche Anwesenheit im Betrieb bzw eine entsprechende Bewirtschaftung des Grundstücks oder Betriebs durch ihn (sie) selbst oder unter seiner (ihrer) Anleitung erwartet werden kann und
2. über eine land- oder forstwirtschaftliche Schul- bzw Berufsausbildung in Österreich oder eine gleichwertige Ausbildung im Ausland verfügt oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft aufweist.

Das Abstellen auf einen leistungsfähigen Bauernstand in § 4 Abs 2 Oö. GVG 1994 (im Gegensatz zu einem bloß lebensfähigen Bauernstand) bedeutet, dass das Grundverkehrsrecht nur Betriebe mit einer über die bloße Subsistenz hinausgehenden Produktionskraft fördern will, wohingegen die Genehmigung versagt werden soll, wenn kleine, unrationell zu bewirtschaftende Grundstücke geschaffen werden. Mit dem Tatbestand „wirtschaftlich gesunden“ wird umschrieben, dass ein Widerspruch zu grundverkehrsrechtlichen Interessen dann vorliegt, wenn die Gefahr der nicht kostendeckenden Bewirtschaftung besteht (vgl VwGH 17.11.2000, 98/02/0053; vgl auch Wiesinger, Oö. GVG, in Lienbacher et al., Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer2, S O33 f mwN).

Ob ein „wirtschaftlich gesunder“ Bauernstand geschaffen werden soll, kann nur aufgrund eines Konzepts, welches die beabsichtigte Bewirtschaftung darlegt und sowohl die zu erwartenden Kosten als auch Gewinne darstellt, beurteilt werden.

Was die in § 4 Abs 2 Satz 2 Oö. GVG grundgelegte „Glaubhaftmachung“ der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung betrifft, judiziert der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung, dass die Behörde eine Prognose darüber aufzustellen hat, was mit den in Betracht kommenden Grundstücken im Falle der Erteilung der beantragten Genehmigung geschehen würde. Diese Prognose hat auf den Behauptungen des Antragstellers aufzubauen. Die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der behaupteten Genehmigungsvoraussetzungen ist an Hand objektiver Kriterien zu beurteilen (vgl etwa VwGH 17.04.1991, 90/02/0159 mwN; sowie Schneider, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht 159).

Aufgrund sich immer wieder ändernden Angaben der Bf liegt für den erkennenden Senat keine ausreichend konkretisierte Absicht zur Art der Selbstbewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Flächen im Sinne eines nachvollziehbaren Betriebskonzeptes vor, welches auch tatsächlich von ihnen umgesetzt wird. Die Bf

konnten nicht glaubhaft darlegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung iSd Genehmigungsvoraussetzungen des Oö. GVG 1994 erfolgen wird.

Selbst wenn man jedoch, trotz der im Verfahren mehrfach geänderten Angaben der Bf, zugunsten der Bf, entsprechend der Angaben des Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung nunmehr von einer Bewirtschaftungsabsicht entsprechend dem schriftlichen Betriebskonzept vom 12.2.2020 ausgeht, so vermag damit eine Bewirtschaftung iSd Oö. GVG 1994 nicht dargelegt werden: Nach diesem Betriebskonzept gehen nämlich die Bf durch den Anbau von Mais und Weizen von einem jährlichen Gewinn in Höhe von 600 Euro aus, was einem monatlichen Betrag von 50 Euro entspricht. Dies stellt jedoch keine Bewirtschaftung iSd Genehmigungsvoraussetzung des § 4 Oö. GVG 1994 dar und leistet - auch als Nebenerwerbsbetrieb - keinen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der Existenz der Bf (sh zur Abgrenzung zwischen einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb und einer „hobbymäßigen“ Landwirtschaft: VwGH 29.06.2015, 2013/02/0187).

Dass, wie der Zeuge DI Dr. A K in der mündlichen Verhandlung ausführte, mit einem Betrieb mit 6 ha Grün- bzw. Ackerland ein landwirtschaftliches Einkommen erwirtschaftet werden kann, wird vom erkennenden Gericht nicht bezweifelt. Die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen war jedoch anhand der konkret behaupteten (geplanten) Nutzung der Liegenschaftserwerber vorzunehmen.

Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Oö. GVG 1994 nicht erfüllen, dürfen gemäß § 4 Abs 5 leg.cit. nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs 2 überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprechen. Dabei darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund und Boden als notwendig entzogen und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessenabwägung sind auch private Interessen zu beachten, da jedem an die Grundverkehrsbehörde gerichteten Genehmigungsantrag meist sehr wesentliche private Interessen zugrunde liegen und es der Gesetzgeber als geradezu selbstverständlich ansehen konnte, dass diese Interessen bei der Beurteilung des Ansuchens ebenso wie die im Gesetz näher umschriebenen öffentlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl VfGH 22.09.2005, B1266/01).

Es kann im gegenständlichen Fall nicht erblickt werden, welches Interesse das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs 2 Oö. GVG 1994 überwiegen würde. Im Gegenteil, durch die nicht zielgerichteten Absichten der Bf über die weitere Verwendung der gegenständlichen Grundstücksfläche ist nicht mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Grundstücke überhaupt einer den Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprechenden Nutzung zugeführt werden. Ein besonderes privates Interesse, welches geeignet wäre, die öffentlichen Interessen zu überwiegen,

wurde nicht vorgebracht. Da es sich auch um keine landwirtschaftlich uninteressante Fläche handelt (sh der Kaufinteressent im Bereich der Land- und Forstwirtschaft), ist eine Genehmigung nach § 4 Abs 5 Oö. GVG 1994 nicht möglich.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die für die Entscheidungsfindung relevanten Themenbereiche anhand bestehender (in der Entscheidung wiedergegebener) Judikatur beurteilt werden konnten. Die im gegenständlichen Verfahren unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalles vorgenommene Entscheidung hing nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG ab. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde entsprechend berücksichtigt (sh die zitierte Rsp). Darüber hinaus kommt dem Ergebnis einer Interessenabwägung regelmäßig keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (vgl zB VwGH 25.04.2014, Ro 2014/21/0033 [zur Interessenabwägung nach § 61 FPG]: „Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen [...] nicht revisibel").

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger